

S. 73 / Nr. 17 Familienrecht (d)

BGE 74 II 73

17. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. Juni 1948 i. S. Müller gegen Hagenbuch gesch. Müller.

Seite: 73

Regeste:

Güterverbindung, Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Frauengutes (Art. 200/201 ZGB). Hat der Ehemann die Ehefrau damit betraut, so kann er diese Befugnisse doch jederzeit wieder an sich ziehen, nötigenfalls auf dem Rechtswege (analog Art. 176 1 ZGB). Unter welchen Voraussetzungen kann er Ersatz für ihm entgangene Frauenguterträge verlangen?

Schenkung von Frauenguterträgen an die Ehefrau unterliegt nicht der behördlichen Genehmigung nach Art. 177 a noch der Eintragung nach Art. 248 1 ZGB.

Union des biens, administration et jouissance des apports de la femme (art. 200/201 CC). Lorsque le mari a abandonné à la femme l'administration et la jouissance de ses apports, il peut cependant en tout temps reprendre l'exercice de ces facultés, au besoin par la voie judiciaire (par analogie avec l'art. 176 al. 1 CC). A quelles conditions peut-il réclamer une indemnité pour la perte des revenus provenant des apports de la femme?

La donation à la femme des revenus de ses apports n'est pas subordonnée à l'approbation de l'autorité tutélaire selon l'art. 177 al. 2, ni sujette à l'inscription selon l'art. 248 al. 1 CC.

Unione dei beni, amministrazione e godimento della costanza apportata dalla moglie (art. 200/201 CC). Il marito, che ha concesso alla moglie l'amministrazione ed il godimento dei suoi apporti, può riprendere in ogni tempo l'esercizio delle sue facoltà procedendo, se occorre, per la via giudiziaria (per analogia all'art. 176 cp. 1 CC). A quali condizioni può domandare un risarcimento per la perdita dei redditi provenienti dagli apporti della moglie?

la donazione alla moglie dei redditi dei suoi apporti non è subordinata al consenso dell'autorità tutoria secondo l'art. 117 cp. 2 nè soggetta all'iscrizione secondo l'art. 248 cp. 1 CC.

A. Die vom Bezirksgericht Höfe am 26. August 1947 rechtskräftig geschiedenen Parteien zogen die Sache hinsichtlich der güterrechtlichen Ansprüche an das Kantonsgericht von Schwyz weiter. Die Ehefrau hielt an ihrem Ersatzanspruch von Fr 10000. für eine Zuwendung aus Frauengut fest, der Ehemann an seiner Forderung von Fr. 24932. als Ersatz für die ihm während der 21-jährigen Dauer der Ehe entgangenen Erträge des von der Ehefrau selbst verwalteten und genutzten Frauengutes. Ferner verlangte er die Verzinsung des Frauengutes seit dem 21. November 1946, dem Tage der tatsächlichen Trennung der Ehegatten.

Seite: 74

B. Das Kantonsgericht sprach dem Ehemann mit Urteil vom 26. Januar 1948 unter dem letztem Titel einen Betrag von Fr. 1600. zu, unter Vorbehalt der Verrechnung von allenfalls unerfüllt gebliebenen Unterhaltsansprüchen der Ehefrau bis zur Scheidung. Der Ehefrau wurde eine Ersatzforderung von Fr. 7000. zugesprochen, der verlangte Mehrbetrag dagegen mangels Nachweises einer höhern Kapitalzuwendung aus Frauengut abgewiesen, ebenso die Forderung des Mannes für entgangene Frauenguterträge, weil entsprechend der Sachdarstellung der Frau anzunehmen sei, diese habe die Frauenguterträge ausnahmslos für den Haushalt und zur Bezahlung der Steuern, auch derjenigen des Mannes, aufgebraucht.

a. Mit der vorliegenden Berufung hält der Mann daran fest, dass die Forderung der Frau von Fr. 7000. abzuweisen und seine eigene Forderung auf Fr. 24600. zu erhöhen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Parteien standen unter dem ordentlichen Güterstande der Güterverbindung. Danach hatte der Ehemann ein Recht auf Verwaltung und Nutzung des Frauengutes. Dieses Recht unterlag weder einem Verzicht, noch einer Verjährung oder Verwirkung, wie denn übrigens der Ehemann zur Verwaltung des Frauengutes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war. Nichts hinderte ihn aber, der Ehefrau einzelne Erträge des Frauengutes zu überlassen, sei es geschenkweise zu beliebiger Verwendung, sei es zu Zwecken des Haushaltes. Er konnte der Ehefrau auch die Verwaltung als solche überlassen, wobei sie gewissermassen als Geschäftsführerin der betreffenden Werte des ehelichen Vermögens an seiner Stelle handelte, wenn auch in eigenem Namen, und wobei nach dem Gesagten dem Ehemanne von Gesetzes wegen jederzeit das Recht zustand, die Verwaltung des Frauengutes an sich zu ziehen (vgl. TRÜB, Das Nutzungsrecht des

Seite: 75

Ehemannes und der Eltern, 127 und 128; GMÜR, Art. 201 Nr. 2; EGGGER, Art. 201 Nr. 4). Hier hat es der Ehemann während der ganzen Dauer der Ehe bei der Überlassung der Verwaltung und Nutzung des Frauengutes an die Ehefrau bewenden lassen. Ob er dies auf deren Wunsch und mehr oder weniger widerwillig tat, ist belanglos, da er, wie dargetan, jederzeit auf diesen Entschluss hätte zurückkommen und seine Rechte nötigenfalls auf dem Rechtswege hätte durchsetzen können; denn wenn Art. 176 Abs. 1 ZGB die zwangsweise Durchführung der Gütertrennung gestattet, muss sich auch die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes beim ordentlichen Güterstande zwangsweise durchsetzen lassen. Die erwähnte Vorschrift ist solchenfalls analog anwendbar.

2. Ob der Ehemann nachträglich Ersatzansprüche wegen der von ihm geduldeten Nutzung des Frauengutes durch die Ehefrau erheben könne, hängt davon ab, in welchem Sinne die Überlassung der Nutzung erfolgt ist und wie die Erträge des Frauengutes verwendet worden sind. Eine Schenkung der Erträge an die Ehefrau (für solange, als ihr die Nutzung des Frauengutes überlassen bleibe) bedarf nicht etwa der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nach Art. 177 Abs. 2 ZGB noch zur Geltung gegenüber Dritten der Registereintragung nach Art. 248 Abs. 1 ZGB. Denn sie betrifft Werte, die von Gesetzes wegen dem Ehemanne zukommen und erst eben zufolge der Schenkung das Frauengut mehren sollen.

3. Im vorliegenden Falle fehlt es an jeder Äusserung des Ehemannes darüber, ob die Ehefrau die Erträge des Frauengutes als Geschenk für sich (zu beliebiger Verwendung, insbesondere auch zu Ersparnissen, die das Frauengut gemehrt hätten) behalten oder aber, jedenfalls soweit nötig, für die Bedürfnisse des Haushaltes verbrauchen und dadurch den Ehemann entlasten solle. Ob das eine oder andere als Regel zu gelten hätte, kann indessen dahingestellt bleiben. Das Kantonsgericht stellt ja fest,

Seite: 76

dass die Ehefrau diese Erträge tatsächlich voll und ganz für den Haushalt und die Steuern, auch diejenigen des Ehemannes, aufgebraucht habe. Ist das so, so sind die betreffenden Erträge dem Ehemanne zugute gekommen, und es fehlt jeder Grund, ausserdem Ersatzansprüche «wegen ihm entgangener Erträge des Frauengutes» zu stellen. Entgangen ist ihm solchenfalls nur die selbstherrliche Verfügung, jedoch kraft der von ihm eben geduldeten Überlassung der Verwaltung und Nutzung an die Ehefrau.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 26. Januar 1948, soweit es angefochten ist, bestätigt